

Bundesgleichbehandlungskommission  
Senat II

Das gegenständliche Gutachten kann gemäß § 23a Zi 10 Bundesgleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, März 2017